

# Umzug

## 1. Grundlage

Umzugskosten werden für dienstlich veranlasste Umzüge auf der Grundlage von § 24 Absatz 4 AVO nach dem jeweils gültigen Umzugskostenrecht des Landes Niedersachsen erstattet.

## 2. Dienstliche Veranlassung / Zusage der Erstattung

Umzugskostenvergütung wird gezahlt, wenn die zuständige Dienststelle eine schriftliche Zusage erteilt hat. Die Zusage wird erteilt, wenn der Umzug dienstlich veranlass ist, d.h. wenn

- eine Versetzung an einen anderen Dienort vorliegt und
- wenn der neue Dienort 30 oder mehr Kilometer vom bisherigen entfernt ist oder
- wenn eine Dienstwohnung zu beziehen ist oder
- wenn eine Kirchengemeinde von einem Mitarbeiter den Auszug aus der Dienstwohnung erbittet.

In der Regel wird diese Zusage in der den Umzug begründenden Verfügung (z. B. Abordnung, Versetzung) erteilt.

## 3. Erstattungsfähige Umzugskosten

### a) Umzugsunternehmen

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind vor Durchführung des Umzuges mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Spediteure unabhängig voneinander und ohne gegenseitige Kenntnis mit der Besichtigung des Umzugsgutes und der Abgabe von vollständigen, detaillierten und umfassenden Kostenvoranschlägen zu beauftragen. Die Kostenvoranschläge sind der Abrechnungsstelle vorab vorzulegen.

Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Gesamtpreis (Festpreis) enthalten. Art und Umfang der im Einzelnen zu erbringenden notwendigen Umzugsleistungen müssen aus dem Leistungsverzeichnis des Kostenvoranschlages zu ersehen sein (keine Pauschalpreise). Das sind z. B.

- Umfang des Umzugsgutes
- Fracht von Haus zu Haus
- Zeitaufwand und Lohnkosten für Be- und Entladen
- einzelne Nebenleistungen

Weitere Leistungen der Spedition können zusätzlich als notwendige Umzugsleistung berücksichtigt werden, z. B.

- Demontage und Montage einer Schrankwand oder Einbauküche
- Abnehmen und Anbringen von Gardinenleisten
- Ab- und Aufhängen von Gardinen, Bildern und Lampen
- Ab- und Aufbau von Herden und Öfen
- Abmontieren und Wiederanschluss von Elektrogeräten an das vorhandene Leitungsnetz

Erstattet werden die Beförderungsauslagen nach dem Kostenvoranschlag mit dem niedrigsten Gesamtpreis unter Abzug der Kosten für nicht erbrachte Teilleistungen. Ist der Umfang des Umzugsgutes höher als im Kostenvoranschlag angegeben, ist grundsätzlich nur der Festpreis erstattungsfähig. Wird der Umzug in Eigenregie (also ohne Spedition) durchgeführt, werden nur die nachgewiesenen notwendigen Auslagen erstattet. Eigenleistungen der oder des Berechtigten und der mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen werden nicht vergütet.

#### b) Reisekosten

Erstattungsfähig sind folgende Kosten:

- Reisekosten für zwei Reisen einer Person (oder einer Reise von zwei Personen) zum Suchen und Besichtigen von Wohnungen
- Eine Reise der oder des Umziehenden an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung des Umzuges (wenn die oder der Umziehende sonst am neuen Dienstort übernachtet)
- Die Umzugsreise (auch für die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen)

#### c) Mietentschädigung

Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gekündigt werden konnte (längstens für 6 Monate) und wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.

Die bisherige Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich mit der Maßgabe, dass die Mietentschädigung für längstens ein Jahr gezahlt wird. Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden musste, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für die bisherige Wohnung ebenfalls Miete gezahlt wurde.

Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird keine Mietentschädigung gewährt.

#### **4. Kostenerstattung**

Die Mitarbeitenden reichen die Kostenvoranschläge nach Erhalt bei der Hauptabteilung Personal/Verwaltung ein. Oder sie reichen nach dem Umzug die beiden Kostenvoranschläge zusammen mit der an das Bischöfliche Generalvikariat adressierten Rechnung zur Kostenerstattung bei der Hauptabteilung Personal/Verwaltung ein. Weitere Belege können zur Prüfung von Kostenerstattungen eingereicht werden, sofern weitere Kosten entstanden sind.

Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges. Der Umzug ist beendet, wenn sich das Umzugsgut in der neuen Wohnung befindet. Die Jahresfrist wird durch einen Antrag auf Zahlung eines Abschlages nicht unterbrochen. Wenn der Umzug nicht innerhalb von 5 Jahren nach Wirksamwerden der Zusage durchgeführt wird, besteht kein Anspruch mehr auf die Zahlung der Umzugskostenvergütung.

Dieses Merkblatt gilt vorbehaltlich zwischenzeitlicher gesetzlicher Änderungen und Änderungen der Kirchlichen Gesetzgebung.

© Bistum Hildesheim – Hauptabteilung Personal/Verwaltung